

auch über den Untersuchungsapparat der Gesamtrussischen Tscheka regeln und insbesondere über die Bedeutung sowie den juristischen Status der Zugehörigkeit eines Vertreters des Volkskommissariats für Justiz als Mitglied des Präsidiums der Gesamtrussischen Tscheka. 2. Bedürfen diese Normen einer Vervollständigung und Veränderungen. 3. Im Falle der Notwendigkeit solcher Veränderungen ist ein Entwurf vorzulegen³⁾.

b) Die Frage der Überprüfung des Beschlusses des Kleinen Rates der Volkskommissare über die Ablösung des Untersuchungsführers Wassiljew⁴⁾ ist in die Sitzung des Rates der Volkskommissare am nächsten Dienstag, bei Anwesenheit des gesamten Rates der Volkskommissare und unbedingter Hinzuziehung eines Berichterstatters von der Gesamtrussischen Tscheka, zu übernehmen. Auf der nächsten Sitzung des Rates der Volkskommissare ist gleichfalls eine Erklärung der Gesamtrussischen Tscheka hinsichtlich der Zulassung des Beschuldigten Kapelinski⁵⁾ zur Sitzung des Kleinen Rates der Volkskommissare sowie über die allgemeinen Normen derartiger Zulassungen zur Erörterung zu stellen.

Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus,
Fond 19, Abt. 1, Ablage 450, Bl. 6, nach einer Kopie

¹⁾ Richtig—Zwischenbehördliche Kommission zur Liquidierung ausländischen Eigentums.

²⁾ L. A. Meranwil war Leiter der Geschäftsstelle des Volkskommissariats der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie Mitglied des Kleinen Rates der Volkskommissare.

³⁾ Am 30. Mai 1921 beauftragte der Kleine Rat der Volkskommissare das Volkskommissariat für Justiz, eine Überprüfung der Tätigkeit der Zwischenbehördlichen Kommission für die Liquidierung des ausländischen Eigentums vorzunehmen. Ab Mitte des Monats Juni setzte die Gesamtrussische Tscheka die Untersuchung fort. Am 16. September stellte der Kleine Rat der Volkskommissare bei der Entgegennahme des Berichtes der Gesamtrussischen Tscheka über den Verlauf der Überprüfung eine voreingenommene Haltung des Untersuchungsführers Wassiljew gegenüber der Führung des Verfahrens fest und empfahl der Gesamtrussischen Tscheka, ihn von der Untersuchung zu entbinden. Dieser Beschluß wurde durch die Gesamtrussische Tscheka angefochten und im weiteren mehrfach auf Sitzungen des Rates der Volkskommissare behandelt. Die Vertreter der Gesamtrussischen Tscheka waren der Meinung, daß die Entbindung des Untersuchungsführers der Gesamtrussischen Tscheka nicht in die Kompetenz des Kleinen Rates der Volkskommissare fällt und dessen Entscheidung bezüglich Wassiljew ungesetzlich ist. Die aus diesem Grund entstandenen Debatten führten dazu, daß die Frage der gegenseitigen Beziehungen der Gesamtrussischen Tscheka und des Volkskommissariats für Justiz auf die Tagesordnung des Rates der Volkskommissare gesetzt wurde (siehe Dokument Nr. 492).

⁴⁾ I. M. Wassiljew war Mitarbeiter der Ökonomischen Verwaltung der Gesamtrussischen Tscheka.